



Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Schwimmen“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name: „Förderverein Schwimmen e.V.“
2. Sitz des Vereins ist 35444 Biebertal
3. Ein Geschäftsjahr ist ein Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt ab dem Gründungsdatum und endet mit dem 31.12.1999.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Vereinszweck wird insbesondere durch das Sammeln von Spenden verwirklicht. Ziel ist die Förderung der Schwimmabteilung der KSG Bieber e.V.

Dies kann geschehen durch Finanz- und Sachspenden aber auch durch Arbeitsleistung.

Wird für diesen Zweck Personal eingesetzt, so muß der Abteilungsleiter Schwimmen der KSG Bieber e.V. an der Auswahl beteiligt und mit der Aufsicht betraut werden.

§ 3 Ausrichtung des Vereins und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 – 68 AO.
2. Der Verein ist weltanschaulich, konfessionell und parteipolitisch n i c h t gebunden.
3. Sämtliche Vereinsämter sind ehrenamtlich.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
6. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 4 Mittel des Vereins

1. Mittel, die dem Verein für seine Zwecke zur Verfügung stehen, sind:
 - a) Beiträge der Mitglieder
 - b) Zuschüsse der Gemeinde Biebertal
 - c) Zuschüsse öffentlicher Einrichtungen
 - d) Spenden, Schenkungen, Zuwendungen
 - e) Einnahmen, besonders aus Veranstaltungen
 - f) Erträge aus Sammlungen und Werbeaktionen
 - g) Zinserträge

§ 5 Beiträge

1. Ein jährlicher Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Die Beitragshöhe kann nur durch Beschluß der Mitgliederversammlung geändert werden. Der Mitgliedsbeitrag wird mit Beginn des Geschäftsjahres fällig.
2. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand Beitragsverpflichtungen erlassen.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich seinem Zweck (vgl. § 2) verpflichtet fühlen.
2. Der Eintritt in den Verein geschieht mittels einer schriftlichen Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod der natürlichen oder dem Erlöschen der juristischen Person,
 - b) mit dem Austritt (er ist zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muß spätestens zum 01. Oktober dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.)
 - c) mit dem Ausschluß (wenn ein Mitglied schuldhaft und in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung muß der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben.).

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen. Sie können an den Beratungen mitwirken, Anträge stellen und ihr Stimmrecht ausüben.
2. Mitglieder sollen die Satzung des Vereins achten und sorgsam beachten.
3. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Vertretung bei der Stimmabgabe ist unter Vollmachtsvorlage zulässig.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, seinem/ihrem Stellvertreter, dem/der Kassierer(in), dem/der Schriftführer(in) und den drei Beisitzer(innen).
2. Der Vorstand leitet den Verein.
3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die Vorsitzende, sein/ihr Stellvertreter(in) und der/die Kassierer(in). Jeweils zwei von ihnen können gemeinsam den Verein in Rechtsangelegenheiten vertreten.

4. Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter und soll für rechtzeitige Stellvertretung sorgen, wenn ein Vorstandsmitglied in der Ausübung seines Amtes verhindert ist.
5. Der Vorstand wird bei Bedarf durch den/die Vorsitzende(n) und – falls dieser verhindert ist – durch seine(n) Stellvertreter(in) einberufen.
6. Die Einladung soll in der Regel eine Woche vorher schriftlich und unter Mitteilung der Tagesordnung geschehen. In dringenden Fällen genügt eine Frist von zwei Tagen nach mündlicher Verabredung.
7. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
8. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
9. Über jede Vorstandssitzung wird eine Niederschrift angefertigt. Sie wird vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet.
10. Die Niederschrift wird aufbewahrt und bei der nächsten Sitzung dem Vorstand zur Genehmigung vorgelegt. Einwände gegen das Protokoll müssen aufgenommen werden.
11. Die Protokolle stehen den Vereinsmitgliedern zur Einsicht offen.

§ 10 Wahl des neuen Vorstandes und der Beisitzer

1. Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Vorstand die Vereinsgeschäfte bis zur Neuwahl weiter.
2. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln gewählt. Ebenso die Beisitzer(innen).
3. Die Wiederwahl bei nur einem Wahlvorschlag kann offen geschehen. Mitglieder, die in der Versammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung dem Wahlleiter schriftlich vorliegt.

§ 11 Mitgliederversammlung

Alljährlich findet im 1. Quartal des Jahres eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Mitglieder werden vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zwei Wochen vorher eingeladen. Anträge zur Tagesordnung aus der Mitgliedschaft müssen vom Vorstand auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 12 Rechte und Pflichten der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung übernimmt:
 - a) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - b) die Genehmigung des Prüfungsberichts über die Jahresabrechnung, sowie die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Wahl des Vorstandes, des/der Beisitzer(in) sowie von zwei Kassenprüfern,
 - d) die Genehmigung der Satzungsänderungen,
 - e) die Entscheidung über eingebrachte Anträge,

- f) die Festlegung von Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen.
2. Eine „Außerordentliche Mitgliederversammlung“ wird vom Vorstand bei Bedarf einberufen oder wenn dies von einem Drittel der Mitglieder durch unterzeichneten Antrag schriftlich verlangt wird.
 3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Sie beschließt durch einfache Mehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
– Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

§ 13 Kassenprüfer

1. Zwei Kassenprüfer werden mit einfacher Mehrheit auf drei Jahre gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig, wobei jedoch von den Kassenprüfern jeweils einer ausscheiden muß.
2. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, Einnahmen und Ausgaben des Vereins zu prüfen und der Mitgliederversammlung das Ergebnis der Prüfung mitzuteilen.

§ 14 Protokollführung

1. Über jede Versammlung wird eine Niederschrift angefertigt. Sie wird vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet.
2. Die Niederschrift wird aufbewahrt und bei der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt.
3. Einwände gegen das Protokoll müssen aufgenommen werden.

§ 15 Satzungsänderungen

Jede Änderung der Satzung kann nur mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden beschlossen werden. Anträge auf Satzungsänderungen müssen in der Tagesordnung zur Einladung der Mitglieder enthalten sein.

§ 16 Eigentum des Vereins

1. Anschaffungen aus Mitteln des Vereins werden der Schwimmabteilung der KSG Bieber e.V. als Dauerleihgabe zur Nutzung überlassen. – Dies gilt auch für andere Leistungen - . Sie sind in der Befolgung des Vereinszwecks (siehe § 2) zu verwenden.
2. Gegenstände, die im Eigentum des Vereins stehen, werden inventarisiert, falls sie nicht dem laufenden Gebrauch dienen.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muß mindestens von einem Drittel der Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden eingebracht werden. Der Antrag muß mindestens einen Monat vor der entsprechenden Sitzung allen Mitgliedern bekanntgegeben werden.
– Zur Beschlußfassung dieser Mitgliederversammlung ist die Anwesenheit von zwei Dritteln aller Mitglieder und die Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Ist die Versammlung nicht beschlußfähig, so muß der/die Vorsitzende innerhalb eines Monats eine neue Versammlung einberufen, die dann unabhängig von der Zahl der Anwesenden mit Dreiviertelmehrheit beschließen kann.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das gesamte Vermögen an die Schwimmabteilung der KSG Bieber e. V., mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich im Sinne des § 2 der Vereinsatzung zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 18 Beteiligung von Schwimmgemeinschaften an den Fördermaßnahmen

1. Vereine, die eine Schwimmgemeinschaft mit der Schwimmabteilung der KSG Bieber e.V. eingehen, können an den Fördermaßnahmen partizipieren.
2. Rechtliche Ansprüche können nicht daraus abgeleitet werden.
3. Bei Vereinsauflösung werden die Mittel ausschließlich der KSG Bieber e.V. zugeführt (siehe § 17).
4. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit.

Stand: 28.März 2000